



**Baukommission der
Einwohnergemeinde
4146 Hochwald**

Baugesuch

Baugesuch Nr.: _____ Jahr: _____

Eingang: _____

Publikation: _____

Einsprachefrist bis: _____

Zone: _____

Abnahme: _____

- ☐ Gilt gleichzeitig auch für den Wasseranschluss
☐ Gilt gleichzeitig auch für den Kanalisationsanschluss

1. Bauherrschaft:

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ PLZ / Ort: _____

Tel. Mobiltelefon: _____ Email: _____

2. Grundeigentümer:

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ PLZ / Ort: _____

3. Projektverfasser / Architekt:

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ PLZ / Ort: _____

Tel: Geschäft: _____ E-Mail: _____

4. Baustelle und Bauobjekt:

Adresse: _____ Grundbuch-Nr.: _____

☐ Neubau ☐ Umbau ☐ Anbau ☐ Einbau ☐ Erneuerung ☐ _____

Kurzbeschreibung: _____

5. Unterschriften: Bauherr/in Grundeigentümer/in Planer/in

Ort / Datum: _____

Zur Beachtung: Das Baugesuch ist entsprechend der Beilage «Wegleitung zum Baugesuch» an die Einwohnergemeinde, z.H. Baukommission, Hauptstr 1, 4146 Hochwald, einzureichen.

Unvollständige Baugesuche werden zurückgewiesen!

6. Baudaten / Zonenvorschriften:

Parzellengrösse: _____ m² Ausnützungsziffer: _____
Überbauungsziffer: _____ Grünflächenziffer: _____
Baukosten (excl. Land): _____ CHF Art der Nutzung: _____
Anz. Wohnungen vorher: _____ Anz. Wohnungen neu: _____
Wohnungsfläche: _____ m² Anz. bewohnter Zimmer: _____
Anrechenbare Landfläche: _____
Durch Bauten berührte Servitute: _____

7. Baubeschrieb:

Gebäudekonstruktion: _____
Umfassungsmauern: _____
Deckenkonstruktionen: _____
Bedachung: _____
Heizungsart(en): _____

8. Planbeilagen und Formulare:

- | | |
|--|---|
| ☐ Baugesuchsformular mit Beschrieb (3-fach) | ☐ Situation 1:500 oder 1:1000 (3-fach) |
| ☐ Umgebungspläne 1:50 oder 1:100 (3-fach) | ☐ Schnitte 1:50 oder 1:100 (3-fach) |
| ☐ Grundrisse 1:50 oder 1:100 (3-fach) | ☐ Fassaden 1:50 oder 1:100 (3-fach) |
| ☐ Nutzungsberechnungen (3-fach) | ☐ Energietechn. Massnahmenachweis (3-fach) |
| ☐ Eigentumsnachweis (bei Änderungen) (3-fach) | ☐ Schutzraum-Befreiungsgesuch mit Beil. (2-fach) |
| ☐ Grundbuchauszug | ☐ Lärmschutznachweis Wärmepumpe (3-fach) |
| ☐ Gesuch Tank-, Öl- und weitere Feuerungs- und Kaminanlagen an SGV mit Beilage (3-fach) | |
| ☐ Gesuch Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten an Amt für Umweltschutz mit Beil. (3-fach) | |
| ☐ Situation, Grundriss und Schnitt für Kanalisationsanschluss (3-fach) | |
| ☐ Situation und Grundriss für Wasseranschluss (3-fach) | |
| ☐ Originalsituationsplan aus dem Geoportal Solothurn (1-fach) | |
| ☐ _____ | |
| ☐ _____ | |

9. Baukontrollen:

Die Bauherrschaft hat der Baukommission folgende Baustadien zu melden:

- Baubeginn
- Bauvollendung (vor Bezug des Baues)

Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen:

- Die Bauherrschaft oder der Architekt/in hat der Gemeindeverwaltung / Baukommission mindestens 48 Stunden vor dem Eindecken dieser Werkleitungen Meldung zu erstatten (siehe Wasser- und Kanalisationsreglement).

Allfällige Nachabnahmen werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

Die Bauherrschaft hat zu ihren Lasten folgende Absteckungen und Kontrollen zu veranlassen:

- Das Schnurgerüst und Höhe OK Boden EG roh durch den Nachführungsgeometer.
- Die Schutzraumbewehrung durch den Bauingenieur.

Baubewilligung – Entscheid der Baubehörde

Dem vorliegendem Baugesuch und den Plänen wird unter dem Vorbehalt, dass den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen und der gemeindeeigenen Verordnungen, Vorschriften, Gesetze, Reglemente, usw., sowie insbesondere der nachfolgenden Bestimmungen und Auflagen nachgekommen wird, durch die unterzeichnete Baubehörde die Genehmigung erteilt.

Mit Erteilung der Baubewilligung übernimmt die Baubehörde oder die Gemeinde keine Verantwortung für die Richtigkeit der eingereichten Pläne, der statischen Berechnungsgrundlagen, geologischen Problemen, usw.

Folgende besondere Bestimmungen und Auflagen sind Bestandteil der Baubewilligung

1. Für die Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften und der erteilten Auflagen, sowie die Übereinstimmung der Bauten mit den bewilligten Planunterlagen sind die Bauherrschaft und die Bauleitung solidarisch verantwortlich.
2. Eventuell verunreinigte Strassen, Wege und Plätze sind sofort zu reinigen, sowie Aufbrüche instand zu stellen. Strassen und Wege sind durch die Bauherrschaft wieder instand zu stellen.
3. Alle Strassenaufbrüche sind der Gemeinde durch die Grundeigentümer vorher zu melden. Die Grundeigentümer haben für Folgeschäden, z.B. ein späteres Absenken, aufzukommen.
4. Eine Entnahme von Bauwasser ab dem öffentlichen Wassernetz benötigt vorher eine Bewilligung des Gemeinderates.
5. Kanalisationen- und Wasseranschlussleitungen dürfen erst nach Abnahme und Einmessung durch die zuständige Instanz (Adresse siehe Beilage) eingedeckt werden. (Kosten zu Lasten Bauherrschaft)
6. Unmittelbar nach dem erfolgten Wasseranschluss an die Hauptleitung, muss (im öffentlichen Areal) ein Abstellschieber eingebaut werden. Für den Wasseranschluss ist der örtliche Brunnenmeister zuständig.
7. Die Abnahme der Baugespanne und das Aufnehmen der genauen Höhenkote, die Abnahme und Kontrolle des Schnurgerüsts, sowie die Abnahme und das Einmessen der Kanalisations- und Wasserleitung ab Gemeindekanalisation resp. ab Wasserschieber (vor der Eindeckung) ist zwingend und erfolgt zu Lasten der Bauherrschaft.
8. Sämtliches Schmutz- und Platzwasser muss gesammelt und via Kontrollschacht der ARA zugeführt werden. Es darf kein Platzwasser auf Strassen oder Plätze geleitet werden.
9. Vor Baubeginn hat die Bauherrschaft sicherzustellen, dass bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung die obligatorische Bauversicherung abgeschlossen ist.
10. Eventuelle Änderungen gegenüber den eingereichten und bewilligten Planunterlagen müssen vor der Ausführung der Baubehörde gemeldet werden.
11. Eventuelle Verfügungen, Auflagen, Korrekturen, usw. folgender wie auch allfälliger weiterer Amtsstellen sind ein integrierender Bestandteil dieser Bewilligung und sind zwingend einzuhalten:
Bau- und Justizdepartement, Baukommission, Amt für Umwelt, Fachstelle für Ortsbildschutz des Amtes für Raumplanung, Amt für Zivilschutz (inkl. ev. Ersatzbeitrag), Tiefbau- resp. Kreisbauamt, Solothurnische Gebäudeversicherung, Primeo Energie (Energietechnischer Massnahmennachweis)

Die Gültigkeit dieser Bewilligung beträgt 1 Jahr ab Zustellungsdatum. Sie kann vor Ablauf auf Gesuch um 1 Jahr verlängert werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement (BJD) des Kantons Solothurn, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Baukommission Hochwald

4146 Hochwald, den

Der Präsident:

Die Aktuarin: